

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 21. Dezember 1868.

Der Präsident: **S. Kaiser.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
Bern, den 23. Dezember 1868.

Der Bundespräsident: **Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluss

zum

Budget für das Jahr 1869.

(Vom 22. Dezember 1868.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung des Budgets für das Jahr 1869, nebst Botschaft
des Bundesrathes vom 6. November 1868,

beschließt:

Allgemeines.

1. Der Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1864 *), durch welchen
der Bundesrath eingeladen wurde, den Voranschlag nebst der denselben

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VIII, Seite 197, Ziff. 16.

beleuchtenden Botschaft den Mitgliedern der zur Prüfung derselben verordneten Kommission spätestens den 1. November zu übermitteln, wird neuerdings in Erinnerung gebracht.

2. Der Bundesrath ist eingeladen, eine Revision der Bestimmungen über Reiseentschädigungen, Taggelder und andere nicht in fixen Gehalten bestehende Emolumente einzuleiten, um mehr Gleichmäßigkeit und Ersparniß in diesen Ausgaben zu erzielen.

Departement des Innern.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, auf eine Verminderung des Beamtenpersonals des statistischen Büreaus Bedacht zu nehmen.

Militärverwaltung.

4. Mit Rücksicht darauf, daß bei Anlaß der Umwandlung der großkalibrigen Geschütze die Bundesbehörde die Absicht kundgegeben hat, das Material der Feldartillerie den Kantonen zu übergeben, welche dasselbe zu bedienen haben, wird der Bundesrath eingeladen, im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung, diesen Gedanken zu verwirklichen.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, um die Zahl der permanenten Instruktooren der verschiedenen Waffen möglichst zu vermindern und die Offiziere, so wie die Unteroffizier am Unterrichte der Truppen zu bethätigen.

6. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht bedeutende Vereinfachungen und Ersparnisse im Allgemeinen in unserm Militärwesen eingeführt werden können.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, den Preis des schweizerischen Atlasseß und der einzelnen Blätter desselben möglichst zu reduzieren.

Postverwaltung.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, über die Petition der Postangestellten um Gehaltserhöhung auf die nächste Session der Bundesversammlung Bericht und Anträge einzubringen.

Pulververwaltung.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht die Verordnung über die Pulververwaltung vom 23. Oktober 1863, so weit sie die Organisation der Bezirksverwaltung betrifft, im Sinne größerer Vereinfachung und Kostenersparniß revidirt werden sollte.

Also beschloffen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Dezember 1868.

Der Präsident: **Aeppli.**

Der Protokollführer: **J. Bern-Germann.**

Also beschloffen vom Nationalrathe,
Bern, den 22. Dezember 1868.

Der Präsident: **S. Kaiser.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 26. Dezember 1868.

Der Bundespräsident: **Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Bundesbeschluß

betreffend

den Rekurs des Melchior Ruedi von Hasle, Kts. Luzern,
wegen Heiratsverweigerung.

(Vom 22. Dezember 1868.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der sachbezüglichen Akten;
in Erwägung, daß der einzige stichhaltige Grund, dem Rekurrenten
die Autorisation zum Abschluß seiner beabsichtigten Ehe zu verweigern,

Bundesbeschluß zum Budget für das Jahr 1869 (Vom 22. Dezember 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.01.1869
Date	
Data	
Seite	6-8
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 024

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.